



FAMILIENZENTRUM
St. Gallenkappel

Statuten des Vereins „Familienzentrum St. Gallenkappel“

I. **Allgemeine Bestimmungen**

1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Familienzentrum St. Gallenkappel“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in St. Gallenkappel.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. **Zweck und Ziel**

Der Zweck des Vereins besteht in der Führung und der Weiterentwicklung eines Familienzentrums. Der Verein setzt sich zu Ziel:

- Eltern, Erziehungsberechtigten und ihren Kindern einen Begegnungsort und ein Tätigkeitsfeld zu bieten.
- Unterstützung und Anerkennung der Mütter und Väter in ihrer Erziehungsarbeit.
- Die Interessen der Eltern, Erziehungsberechtigten und Kinder zu wahren.
- Vielerlei kind- und familiengerechte Aktivitäten anzubieten.
- Den Kontakt zwischen Personen zu fördern, die sich für Anliegen von Eltern und Kindern interessieren und einsetzen möchten.
- Gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen.
- Eltern die Möglichkeit zu geben, im Einklang mit der Kinderbetreuung stundenweise einer entschädigten Tätigkeit nachzugehen.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

3. **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Organisationen können die Kollektivmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Zielsetzungen der Organisationen dürfen denen des Familienzentrums nicht entgegengesetzt sein.

Beitritt

Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt zum Verein:

- die Statuten anzunehmen
- den Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Eigenkapital. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Familienzentrums bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kantons- und Gemeindebeiträgen
- Einnahmen aus dem Betrieb und Verein
- Spenden

6. Statutenänderungen und Auflösung oder Fusionierung des Vereins

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung oder Fusionierung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Besondere Auslagen des Vorstandes werden nur gegen Beleg und gemäss Vorstand-Spesenreglement erstattet. Der Betrieb resp. die Koordinationsleitung wird als Teilzeitstelle geführt.

1. Mitgliederversammlung

Stellung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung, dies unter Angabe der Traktanden.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die Präsidentin / der Präsident. Es wird ein Protokoll erstellt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gilt Mehrheitsbeschluss (mit Ausnahme von 1. Punkt 6).

Antragsrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand zu verlangen ein Anliegen für die nächste Mitgliederversammlung auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Der Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entscheidung über die traktandierten Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Kalenderjahr
- Wahl von Vorstand, Präsidium und Revisoren
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung oder Fusionierung des Vereins

2. Vorstand

Der Vorstand hat eine strategische Funktion inne. Er besteht aus PräsidentIn, KassierIn, AktuarIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Zusammentreten des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, muss mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Planung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Kontrolle und Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Rekrutierung und Führung der Koordinationsstelle und Buchhaltung
- Festlegen der strategischen Ausrichtung
- Erarbeiten der Vereinsreglemente

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

3. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin / der Präsident, Vizepräsidentin / Vizepräsident bzw. die Koordinationsleitung und die Aktuarin / der Aktuar.

4. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei externe Personen. Sie prüfen die Jahresrechnung anhand der Buchungsbelege und Kontenblätter und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Dieser umfasst die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit begründetem Aufwand auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung.

5. Koordinationsstelle / Leitung

Die Koordinationsleitung besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt das Familienzentrum gegen aussen. Der Stellenbeschrieb und das Betriebsreglement stellen den Rahmen zur Ausübung der Tätigkeit.

6. Buchhaltung

Die Buchhaltung führt das Finanzwesen des Familienzentrums. Der Stellenbeschrieb und Betriebsreglement stellen den Rahmen zur Ausübung der Tätigkeit.

III. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 06. November 2018 in Kraft.

St. Gallenkappel, 06. November 2018



Die Präsidentin
Petra Lehmann



Die Aktuarin
Sonja Rüegg